

99041009079000

Landeserziehungsgeld beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000039/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99041009079000
Leistungsbezeichnung I	Landeserziehungsgeld beantragen
Leistungsbezeichnung II	Landeserziehungsgeld beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- Gesetz über die Gewährung von Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen (Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz – SächsLERzGG)

Teaser

Als Eltern, die im Freistaat Sachsen leben, können Sie im 2. oder im 3. Lebensjahr Ihres Kindes auf Antrag ein Landeserziehungsgeld erhalten. Mit dem Landeserziehungsgeld unterstützt der Freistaat Sachsen besonders jene Eltern, die nach der Geburt Ihres Kindes länger zu Hause bleiben und Ihr Kind selbst betreuen und erziehen möchten.

Volltext

Antrag auf Landeserziehungsgeld nach dem Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLERzGG)

Als Eltern, die im Freistaat Sachsen leben, können Sie im 2. oder im 3. Lebensjahr Ihres Kindes auf Antrag ein Landeserziehungsgeld erhalten. Mit dem Landeserziehungsgeld unterstützt der Freistaat Sachsen besonders jene Eltern, die nach der Geburt Ihres Kindes länger zu Hause bleiben und Ihr Kind selbst betreuen und erziehen möchten.

Wie lange wird Landeserziehungsgeld gezahlt?

Landeserziehungsgeld wird Ihnen längstens bis zum vollendeten 3. Lebensjahr Ihres Kindes gezahlt und zwar für folgende Zeiträume:

Bei Beginn des Bezugs von Landeserziehungsgeld im 3. Lebensjahr Ihres Kindes:

- beim 1. und 2. Kind: für 9 Monate
- ab dem 3. Kind: für 12 Monate

(jeweils unter der Voraussetzung, dass Sie für dieses Kind seit seinem vollendeten 14. Lebensmonat keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung oder staatlich geförderte Kindertagespflege in Anspruch genommen haben)

Modul

Sachverhalt

sonst

- beim 1. Kind: für 5 Monate
- beim 2. Kind: für 6 Monate
- ab dem 3. Kind: für 7 Monate.

Bei Beginn des Bezugs von Landeserziehungsgeld im 2. Lebensjahr Ihres Kindes:

- beim 1. Kind: für 5 Monate
- beim 2. Kind: für 6 Monate
- ab dem 3. Kind: für 7 Monate.

Hinweis: Bei der Anzahl der Kinder berücksichtigt werden nur Ihre eigenen Kinder oder die Ihres Partners, die mit Ihnen in einem Haushalt leben. Außerdem muss Ihnen oder Ihrem Partner für diese Kinder Kindergeld gezahlt werden. Als Partner gelten hier Ehegatten, Lebenspartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft.

In welcher Höhe wird Landeserziehungsgeld gezahlt?

In allen Fällen beträgt das Landeserziehungsgeld monatlich

- für Ihr 1. Kind: EUR 150,00
- für Ihr 2. Kind: EUR 200,00
- ab Ihrem 3. Kind: EUR 300,00

Das Landeserziehungsgeld ist eine einkommensabhängige Leistung. In voller Höhe wird es Ihnen bis zu folgenden Einkommensgrenzen gezahlt:

- bis EUR 24.600 bei Paaren
- bis EUR 21.600 bei Alleinerziehenden
- jeweils zuzüglich EUR 3.140 je weiteres Kind.

Bei diesen Höchstgrenzen handelt es sich um ein pauschaliertes Jahresnettoeinkommen.

Hinweise:

- Übersteigt das Einkommen diese Grenzen, verringert sich das Landeserziehungsgeld schrittweise. Ab dem 3.

Modul

Sachverhalt

Kind wird das Landeserziehungsgeld unabhängig vom Einkommen gewährt.

- Beträge von weniger als EUR 10,00

Landeserziehungsgeld monatlich werden nicht ausgezahlt.

Wie ist das Verhältnis zu anderen Leistungen?

Landeserziehungsgeld wird zusätzlich zu verschiedenen Sozialleistungen, wie zum Beispiel dem Bürgergeld oder Sozialhilfe gezahlt. Es darf bei einkommensabhängig gewährten Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet werden, da es den Eltern zusätzlich zur Verfügung stehen soll.

Landeserziehungsgeld können Sie erst im Anschluss an den Bezug von Basiselterngeld erhalten. Ein Bezug parallel zum ElterngeldPlus hingegen ist möglich.

Wer nimmt Ihren Antrag entgegen?

- falls Sie bereits Elterngeld in Sachsen erhielten: dieselbe Elterngeldstelle
- falls Sie bereits Elterngeld in einem anderen Bundesland erhielten und nach Sachsen verzogen sind: die Elterngeldstelle, die für den Ort ihres Hauptwohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist

Liegen Ihr Hauptwohnsitz und der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in verschiedenen Verwaltungsgebieten, können Sie zwischen den ortszuständigen Antragstellen wählen.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag
- Bescheinigungen
- Erklärung zum Einkommen

Ob Sie weitere Unterlagen einreichen müssen, entnehmen Sie bitte dem Antrag beziehungsweise dem Merkblatt zum Antrag auf Landeserziehungsgeld.

Voraussetzungen

- Ihr Hauptwohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist in Sachsen.
- Sie leben mit einem Kind, für das Ihnen die

Modul
Sachverhalt

Personensorge zusteht, zusammen in einem Haushalt.

- Dieses Kind betreuen und erziehen Sie selbst.
- Sie nehmen für dieses Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung oder staatlich geförderten Kindertagespflege nach dem Sächsischen Gesetz über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in Anspruch. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich, zum Beispiel, wenn Sie sich in Ausbildung befinden.
- Während des Bezugs von Landeserziehungsgeld arbeiten Sie gar nicht oder höchstens 30 Stunden pro Woche.

Daneben haben Sie auch in bestimmten Ausnahmefällen Anspruch auf Landeserziehungsgeld. Dies betrifft zum Beispiel Entsandte, Stiefeltern, dritte Personen in Härtefällen, ausländische Mitbürger mit bestimmten Aufenthaltstiteln und Grenzgänger.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Landeserziehungsgeld beantragen Sie schriftlich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Elterngeld-/Erziehungsgeldstelle ("zuständige Stelle").

- Das Antragsformular für das Landeserziehungsgeld einschließlich aller dazugehöriger Unterlagen beziehen Sie online hier über Amt24 ("Onlineantrag und Formulare"). Alternativ erhalten Sie diese auch bei allen Elterngeld-/Erziehungsgeldstellen.
- Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag schicken Sie per Post an die zuständige Erziehungsgeld-/Elterngeldstelle.

Benötigen Sie Auskünfte oder haben Sie konkrete Fragen zu Ihrem möglichen Anspruch, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Elterngeld/Erziehungsgeldstelle.

Bearbeitungsdauer
Frist

- Antragstellung: frühestens 3 Monate vor Beginn des gewählten Leistungszeitraumes
- rückwirkende Zahlung: maximal bis zu 1 Monat vor Antragstellung

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	